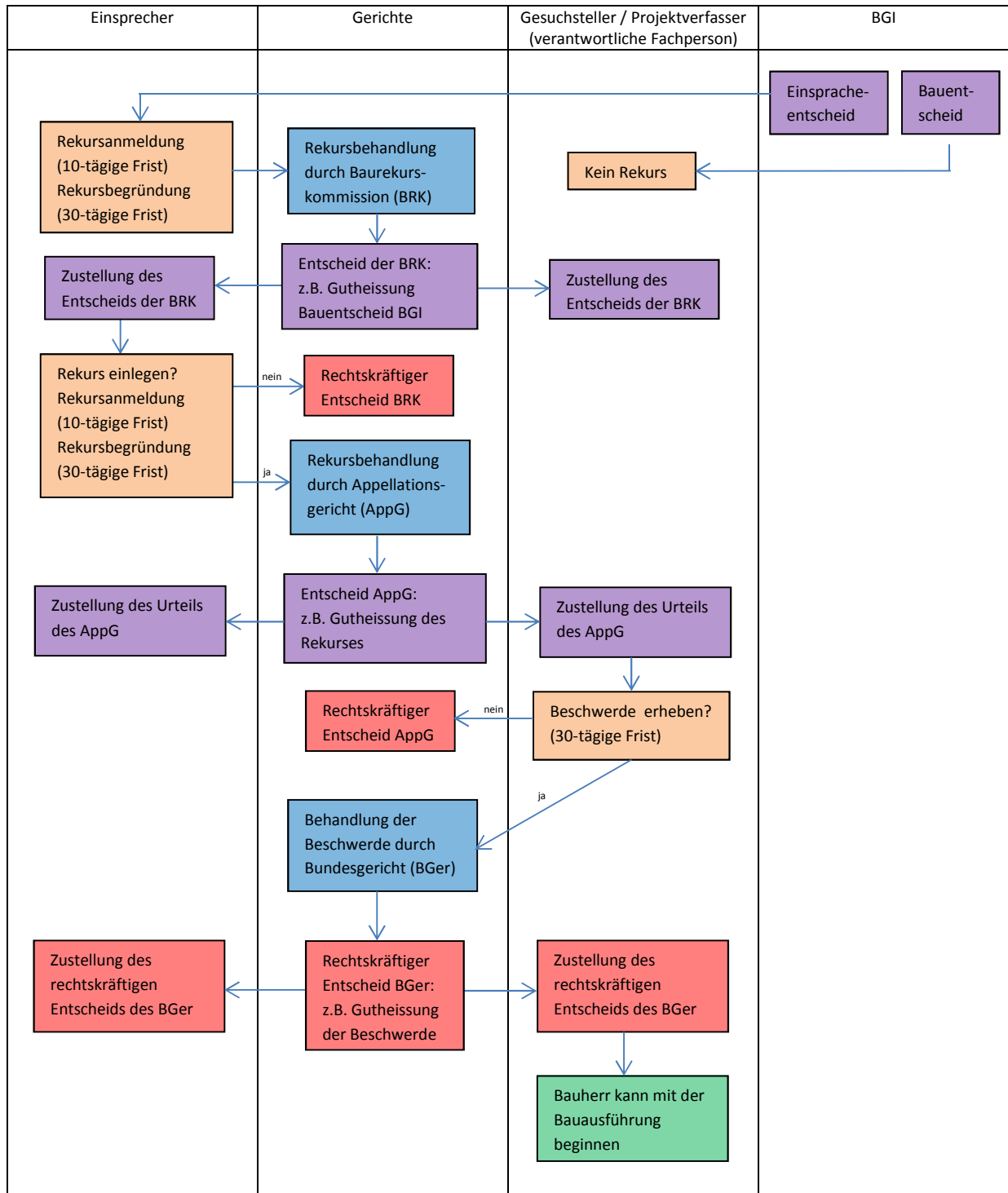


Ablauf Rekursverfahren

Sind Bauherr oder Einsprecher mit dem Entscheid des Bau- und Gastgewerbeinspektorats nicht einverstanden, können sie gegen den Bauentscheid resp. Einspracheentscheid bei der Baurekurskommission Rekurs erheben (§ 92 BPG). Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (§ 16 f. VRPG)

Im folgenden Beispiel erhält der Bauherr eine Baubewilligung (= positiver Bauentscheid), ein Einsprecher ist damit nicht einverstanden und rekurriert.



orange = Rekurs bzw. Beschwerde; violett = Entscheid; blau = Prüfung durch Gericht; rot = rechtskräftiger Entscheid; grün = Baubewilligung